



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

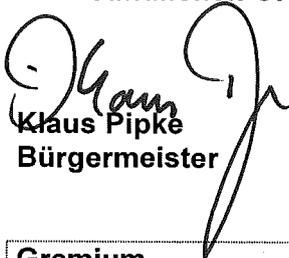
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 17.09.2015

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium
Rat

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	28.09.2015	17:00

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
	Einführung des neuen Ratsmitgliedes Andreas Klee (Bündnis 90 / Die Grünen)	
1	Ausschussumbesetzungen	
1.1	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.08.2015	1
1.2	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der CDU - Fraktion	2 (wird nachgereicht)
2	Beschlussvorlagen	
2.1	Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2016 durch den Bürgermeister	
2.2	Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Hennef (Sieg) gem. § 6 BauGB hier: Beitrittsbeschluss zur Genehmigung (Empfehlung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung vom 16.09.2015)	3
2.3	Bebauungsplan Nr. 01.62 - Hennef (Sieg) - Lindenstraße/Mozartstraße; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB 2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 3. Satzungsbeschluss (Empfehlung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung vom 16.09.2015)	4
2.4	Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern hier: Erlass der 2. Änderungssatzung (Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 09.09.2015)	5
2.5	Antrag der SPD Fraktion vom 15.09.2015; Resolution "Wahlrecht für Drittstaatler"	6
3	Anfragen	
3.1	Anfrage von Herrn Fiedrich (Bündnis 90/Die Grünen) aus der letzten Ratssitzung am 22.06.2015 zum Thema Überprüfung der städtischen Gebäude durch die Zentrale Gebäudewirtschaft	7
3.2	Anfrage der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 06.05.2015; Vergabe von Kassenkrediten	8

4	Mitteilungen	
4.1	Rundfunkgebühren Sachstand	9 (wird nach- gereicht)
	Nicht öffentliche Sitzung	
5	Beschlussvorlagen	
6	Anfragen	
7	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2015/0293
Datum: 16.09.2015

TOP: 1.1
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	28.09.2015	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.08.2015

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Umbesetzungen entsprechend des beigefügten Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Begründung

Gemäß §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der vom Rat gebildeten Ausschüsse:
Nach § 50 Abs. 3 Satz 7 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der Gemeinden in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von § 113 GO NRW:
Nach § 50 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählt der Rat den Nachfolger einer Person die vorzeitig aus dem Gremium ausscheidet, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, durch offene Abstimmung oder durch die Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 16.09.2015


Klaus Pipke
Bürgermeister

Frey, Monika

Von: Gruene, Fraktion
Gesendet: Donnerstag, 27. August 2015 09:30
An: Frey, Monika
Betreff: Ausschussbesetzung Grüne
Anlagen: Ausschussbesetzung Fraktion Grüne 09 2015.xlsx

Sehr geehrte Frau Frey,

in der Anlage übersende ich Ihnen excel file „Ausschussbesetzung Fraktion Grüne 09 2015“ als Liste der neu zu wählenden Stellen (in Rot) für die Grünen nach dem Rücktritt der Christina Schramm. Ich bitte, diese Liste als Vorlage für die kommende Ratssitzung zu nehmen und beantrage die Abstimmung darüber.

Mit Dank für Ihre Bemühungen verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Reuter
Fraktionsgeschäftsführer
Bündnis90/DieGrünen

Gremium	Mitglieder	Stellvertreter
Bauausschuss	Astrid Stahn	Gerd Hasselberg
		<i>vorher Ratsmitglied</i>
Kultur, Sport, Städtepartnersch.	Kay-Henning Gockel	
	<i>vorher C. Schramm</i>	
	Astrid Stahn	Iris Laier
	<i>vorher F. Sieg</i>	
Schule & Inklusion	Andreas Klee	
	<i>vorher K.-H. Gockel</i>	
	Astrid Stahn	Yvonne Krause-Ließem
	<i>vorher F. Sieg</i>	<i>vorher A. Klee</i>
Personalausschuss	Yvonne Krause-Ließem	Iris Laier
	<i>vorher F. Sieg</i>	
Generationen, Sozial, Integration	Thomas Reuter	
	<i>vorher C. Schramm</i>	
Stadt-Planungsausschuss	Astrid Stahn	Yvonne Krause-Ließem
		<i>vorher Ratsmitglied</i>
Jugendhilfeausschuss	Astrid Stahn	Kay-Henning Gockel
	<i>vorher C. Schramm</i>	
Rechnungsprüfung	Thomas Reuter	
	<i>vorher C. Schramm</i>	
Wahlausschuss	Detlev Fiedrich	Matthias Ecke
	<i>vorher C. Schramm</i>	<i>vorher D. Fiedrich</i>
Wahlprüfungsausschuss	Gerd Hasselberg	Iris Laier
		<i>vorher A. Klee</i>
VHS-Zweckverband	Kay-Henning Gockel	Andreas Klee
	<i>vorher C. Schramm</i>	<i>vorher K.-H. Gockel</i>
NW Städte- u. Gemeindebund	Thomas Reuter	Andreas Klee
	<i>vorher C. Schramm</i>	<i>vorher T. Reuter</i>
KSK-Stiftung	Kay-Henning Gockel	Gerd Hasselberg
	<i>vorher C. Schramm</i>	



TOP: 2.2

Anlage Nr.: 3

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 16.09.2015 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.8	Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Hennef (Sieg) gem. § 6 BauGB hier: Beitrittsbeschluss zur Genehmigung

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfiehlt einstimmig dem Rat der Stadt Hennef (Sieg), wie folgt zu beschließen:

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) erklärt durch Beschluss den Beitritt der Stadt Hennef (Sieg) zu der im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln aufgeführten Maßgabe, dass von der Genehmigung gem. § 6 Abs. 3 BauGB die Teilfläche A der 48. Änderung des Flächennutzungsplans ausgenommen wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 16.09.2015

Schriftführerin
Karin Nikolaizik



TISCHVORLAGE

**Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung
am 16.09.2015**

Zusätzliche Beschlussvorlage

Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Hennef (Sieg)
gem. § 6 BauGB

hier: Beitrittsbeschluss zur Genehmigung



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2015/0292
Datum: 16.09.2015

~~TOP: _____
Anlage Nr.: _____~~

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	16.09.2015	öffentlich
Rat	28.09.2015	öffentlich

Tagesordnung

Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Hennef (Sieg) gem. § 6 BauGB

hier: Beitrittsbeschluss zur Genehmigung

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) wie folgt zu beschließen:

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) erklärt durch Beschluss den Beitritt der Stadt Hennef (Sieg) zu der im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln aufgeführten Maßgabe, dass von der Genehmigung gem. § 6 Abs. 3 BauGB die Teilfläche A der 48. Änderung des Flächennutzungsplans ausgenommen wird.

Begründung

Die 48. FNP-Änderung setzt sich zusammen aus den Teilbereichen A und B. Für den Teilbereich B wurde parallel das Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Ein Umweltbericht wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die Fläche des Teilbereiches B erstellt.

Für den Teilbereich A bestehen zurzeit keine konkreten Planungskonzepte, so dass hier parallel kein Bebauungsplanverfahren durchgeführt wurde.

Im Zuge der 48. FNP-Änderung ist der Teilbereich A ebenso wie der Teilbereich B für die Ausweisung als Wohnbaufläche vorgesehen. Ein detaillierter Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung für den Teilbereich A wurde allerdings nicht erstellt. Aufgrund der Flächennutzungspläneuaufstellung und des damit verbundenen bereits erstellten Umweltberichts (Vorentwurf) wurde dies seitens der Verwaltung als ausreichend erachtet.

Die Bezirksregierung Köln hat das Genehmigungsverfahren zur 48. Änderung des FNP beendet und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass für den Teilbereich A aufgrund eines fehlenden Umweltberichts und damit aufgrund der fehlenden Abwägung umweltrelevanter Aspekte keine Genehmigung erteilt werden kann. Die Darstellung der Teilfläche A muss folglich zurückgenommen werden.

Da dies eine Änderung der Planunterlage gegenüber dem Beschluss des Rates vom 22.06.2015 (Feststellungsbeschluss der 48. Flächennutzungsplanänderung / Beschlussnummer: 86) bedeutet, ist in diesem Fall ein Beitrittsbeschluss (Beitritt zur Genehmigung) zu fassen.

Mit der Bekanntmachung wird die 48. Änderung des FNP - Teilbereich B - Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße - rechtswirksam.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | | |
|--|--|--------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme | |
| | Sachkosten: | € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: | € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses | €
% |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: | € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: | € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag: | € |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: | € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag: | € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: | |
| | Höhe: | € |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- | | | |
|---------------------------|----------------------------------|---|
| des Flächennutzungsplanes | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |
| der Jugendhilfeplanung | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
-------	----------	-------	----------

Hennef (Sieg), den 16.09.2015


Klaus Pipke



Anlagen

- Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 11.09.2015 zur Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes
- 48. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich B)
Stand: 16.09.2015
- Begründung zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilbereich B)
Verfasser: sgp architekten + stadtplaner BDA, Bonn
Stand: 16.09.2015



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 11. September 2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
35.2.11-84-50/15

Auskunft erteilt:
Frau Frings

bettina.frings@brk.nrw.de
Zimmer: H 413
Telefon: (0221) 147 - 3150
Fax: (0221) 147 - 2615

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsvise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) genehmige ich den vom Rat der Stadt Hennef (Sieg) am 22.06.2015 beschlossene

48. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße – Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft

Von der Genehmigung ausgenommen wird gem. § 6 Abs. 3 BauGB:

Teilfläche A (vgl. Begründung zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans, S. 3, Abb. Abgrenzung Geltungsbereich)

Die Fläche ist im Plan rot umrandet gekennzeichnet.

Im Auftrag


Haentjes



Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Hennef (Sieg)
Der Bürgermeister
Postfach 1562
53762 Hennef

6A

STADT HENNEF
14.09.2015 11:30

Datum: 11. September 2015
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
35.2.11-84-50/15

Auskunft erteilt:
Frau Frings

bettina.frings@brk.nrw.de
Zimmer: H 413
Telefon: (0221) 147 - 3150
Fax: (0221) 147 - 2615

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an zent-
ralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

48. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße – Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft

Bericht vom 25.06.2015

Anlagen: Genehmigung
1 Ordner Verfahrensunterlagen mit Plan

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung, den Plan und die Verfahrensunterlagen.

Begründung des Ausnehmens gemäß § 6 Abs. 3 BauGB

Teilfläche A (vgl. Begründung zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans, S. 3, Abb. Abgrenzung Geltungsbereich)

Für die Teilfläche A liegt kein Umweltbericht vor. Umweltbezogene Aspekte der Abwägung beziehen sich ausschließlich auf die Teilfläche B. Damit genügt die Flächennutzungsplanänderung nicht den Anforderungen an eine umfassende Ermittlung aller abwägungserheblichen Belange. Der gesamte Geltungsbereich ist demnach nicht abgewogen. Lediglich für die Teilfläche B ist das Aufstellungsverfahren rechtlich nicht zu beanstanden.



Datum: 11. September 2015
Seite 2 von 3

Die Darstellung der Teilfläche A muss folglich zurückgenommen werden.

Die Änderung des Geltungsbereichs bedarf eines Beitrittsbeschlusses des Stadtrats. Die Zweitausfertigung des Plans mit dem Nachweis des Beitrittsbeschlusses sowie der geänderten Begründung bitte ich mir vorzulegen.

Hinweis

Folgender redaktioneller Fehler den Plan betreffend ist zu korrigieren:

Die Abgrenzung von ASB und GIB auf der Grundlage des Regionalplans, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein Sieg stellt laut Begründung eine nachrichtliche Übernahme dar. Die Planzeichenerklärung ist entsprechend redaktionell zu ändern.

Bekanntmachung

Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mir auf dem Dienstweg vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie nunmehr innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe oder Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, (Postanschrift: Postfach 10 37 44, 50477 Köln), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.



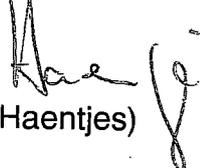
Datum: 11. September 2015
Seite 3 von 3

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


(Haentjes)

STADT HENNEF (SIEG)

Flächennutzungsplan – 48. Änderung - Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße/Lise- Meitner-Straße

Teilbereich B

Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Rechtsplan

Stand: 16.09.2015

*Ergänzungen / Änderungen des Entwurfes der Begründung gem. § 3 (2) nach der Offenlage
sind kursiv gedruckt.*

Änderungen zum Beitrittsbeschluss sind grau unterlegt.

sgp architekten + stadtplaner BDA

Justus-von-Liebig-Straße 22
53121 Bonn

Tel.: 0228 – 925987 0
Fax 0228 – 925987 029
info@sgp-architekten.de
www.sgp-architekten.com

1. Vorbemerkungen

1.1 Planungsanlass / Erforderlichkeit der Flächennutzungsplanänderung

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teil B) wird notwendig durch den Bebauungsplan Nr. 01.52 Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße (Teil B). Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 17.09.2014 dem Antrag auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens (für den Teil B) stattgegeben und den Aufstellungsbeschluss für die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt die städtebauliche Rahmenplanung-Fortschreibung Hennef – Östlicher Stadtrand (Stand: Januar 2003) zugrunde.

1.2 Rechtliche Grundlagen der Planung / Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplanes stützt sich auf die aktuelle Bau- und Umweltgesetzgebung. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

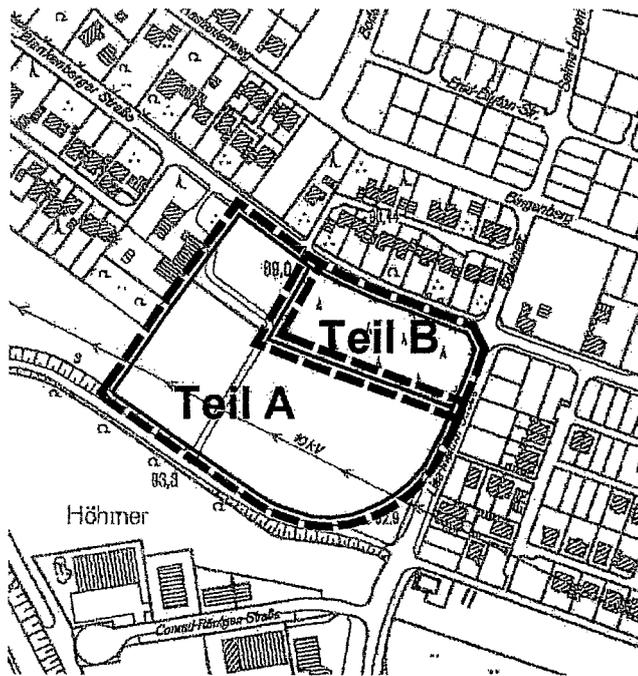
Am 30.07.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft getreten. Hierdurch wird zur Unterstützung der Energiewende ein Teil der Bauplanungsrechtsnovelle vorgezogen, die neben dem Klimaschutz auch auf eine Stärkung der Innenentwicklung und eine Änderung der Baunutzungsverordnung zielt. Mit dem vorgezogenen Gesetz soll insbesondere die Windkraft ertüchtigt werden. Darüber hinaus enthält das Gesetz eine Vielzahl von Regelungen, die den Klimaschutz stärken und die Energiewende voranbringen sollen. Bauleitpläne sollen danach künftig u.a. auch dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Klimaschutz und –anpassung erhalten dadurch eine selbstständige Bedeutung. Sie stehen gleichberechtigt neben dem Umweltschutz und sind im Rahmen der Bauleitplanverfahren mit der gleichen Wertigkeit in Bezug auf die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange und der Begründung zum jeweiligen Bauleitplanverfahren zu behandeln.

Im vorliegenden Verfahren zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Regelungen dieses Gesetzes berücksichtigt.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Brachfläche, die bislang im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist. Das Plangebiet ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes Nr. 01.52 Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße. Ein konkretes städtebauliches Konzept für den Teilbereich A liegt zurzeit noch nicht vor, so dass das Bebauungsplanverfahren für den Teilbereich A zu einem späteren Zeitpunkt eingeleitet wird. Die Flächennutzungsplanänderung für den Teilbereich A wird dann im Parallelverfahren durchgeführt.



Abgrenzung Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

Teilbereich A: Gemarkung Striefen, Flur 1, Flurstücke Nr. 562, 563, 81 und 566 tw.

Teilbereich B: Gemarkung Striefen, Flur 1, Flurstück Nr. 30

2.2 Regionalplan

Bei der Bauleitplanung sind die Ziele der übergeordneten Planung zu berücksichtigen, so dass die Aussagen und Zielsetzungen der Landesentwicklungsplanung und des Regionalplanes in die Bauleitplanung mit einfließen.

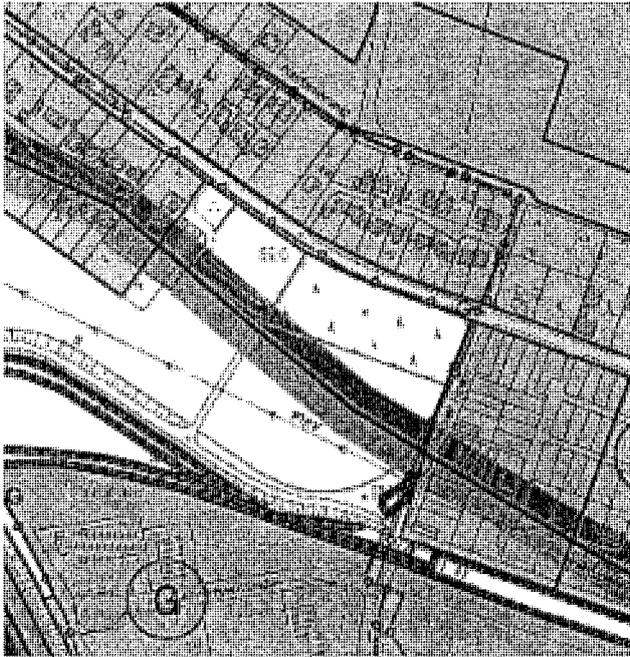
Im Landesentwicklungsplan NRW ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt in einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung.

Auf der Ebene des Regionalplanes werden die landespolitischen Entwicklungsziele weiter konkretisiert. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg ist das Plangebiet im nördlichen Teil als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und im südlichen Teil als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) ausgewiesen.

2.3 Flächennutzungsplan und planungsrechtliche Zusammenhänge

Der seit dem 11.09.1992 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) stellt den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist daher auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Im beschlossenen Vorentwurf zur FNP-Neuaufstellung ist die Fläche bereits als Wohnbaufläche vorgesehen. Eine Einzeländerung ist hier erforderlich, da die gesamte FNP-Neuaufstellung noch Zeit in Anspruch nehmen wird.



derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

2.4 Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

Die Neuausweisung der Wohnbauflächen berührt keine nationalen Schutzgebiete oder -objekte nach Bundesnaturschutzgesetz.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Europäische Schutzgebiete wie FFH- oder Vogelschutzgebiete werden durch das Plangebiet nicht berührt.

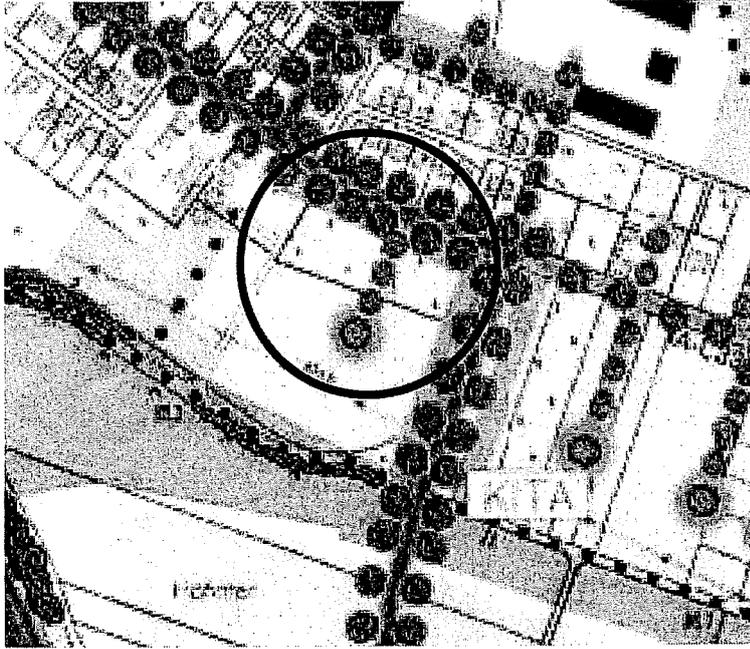
2.5 Rahmenplanung

Die Wohnungsmarktuntersuchung für die Region Bonn kommt unter Berücksichtigung gutachterlicher Bewertungen 1995 zum Ergebnis, dass das Gebiet Hennef Ost dann als strukturell bedeutsam für die Wohnungsmarktregion Bonn / Rhein-Sieg einzustufen ist, wenn die Gewerbe- und Sonderbauflächen bei Hossenberg entwickelt werden und / oder am Südrand von Weldergoven ein neuer S-Bahn-Haltepunkt eingerichtet werden kann.

Die Stadt Hennef hat deshalb eine städtebauliche Rahmenplanung für den Gesamttraum Hennef -Östlicher Stadtrand erarbeiten lassen. Der Rahmenplan wurde mit Abschlussbericht Stand Juni 2001 vorgelegt und sieht die Entwicklung eines neuen Siedlungsraumes mit ca. 750 Wohneinheiten im Bereich südlich und nördlich der Bahntrasse und einen neuen S-Bahn-Haltepunkt vor. Anschließend wurde die Rahmenplanung auf den Planungsstand von 2003 fortgeschrieben. Die Ziele der Rahmenplanung wurden inzwischen weitgehend erreicht, Schule, Kita, Bahnhofpunkt und Wohnungsneubauten wurden realisiert.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes 01.52 Teil A und Teil B ist Teil des Rahmenplangebietes. Vorgesehen ist laut Rahmenplan eine ein- bis zweigeschossige Bebauung in Form von Geschoßbau, Stadt- oder Reihenhäusern sowie als Einzelhäuser mit geringerer baulicher Dichte.

Die in den nördlich und östlich anschließenden rechtskräftigen Bebauungsplänen realisierte geringere bauliche Dichte führt zu hohen Qualitäten bei größeren Grundstücken und einer individuelleren Bebauung. Durch eine konsequente Südausrichtung der Wohnseiten der meisten Häuser wird auch dem Klimaschutz Rechnung getragen. An die leicht verdichtete Wohnbebauung entlang der Straßen soll eine offene Einzel- oder Doppelhaus-Bebauung anschließen.



Auszug aus dem Rahmenplan
Hennef - Östlicher Stadtrand mit
Kennzeichnung des Plangebietes

2.6 Vorhandene Flächennutzung

Das Plangebiet umfasst den östlich an die bestehende Wohnbebauung an der Blankenberger Straße gelegenen Bereich. Ein Teil der Fläche wird durch einen größeren Baumbestand, Gebüsch und Feldgehölze bestimmt. Die übrige Fläche wird als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

2.7 Städtebauliche Situation

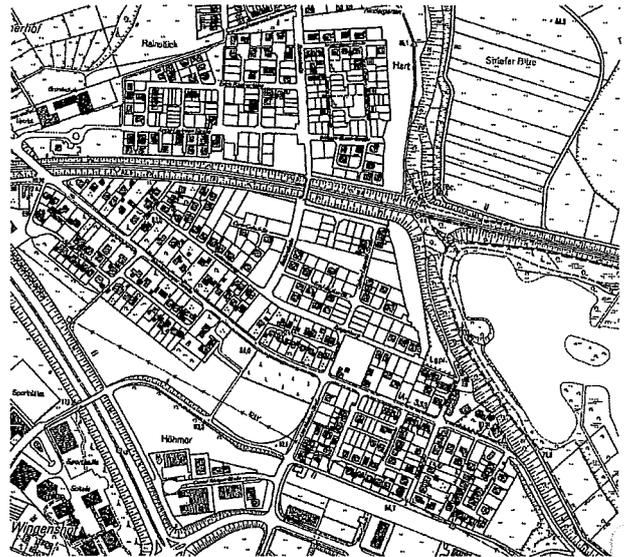
Durch die städtebauliche Entwicklung im Bereich Im Siegbogen stehen nun im Nahbereich des Plangebietes der S-Bahn-Haltepunkt, die Schule und KiTa, attraktive Arbeitsplätze sowie vielgestaltige Aufenthalts- und Freizeitbereiche zur Verfügung. (siehe Rahmenplan Hennef – östlicher Stadtrand)

Bezogen auf das anstehende Plangebiet zeigt der Rahmenplan eine geringfügig verdichtete Straßenrandbebauung entlang der Lise-Meitner-Straße und der Blankenberger Straße mit dahinter liegender geringer verdichteter Bebauung.

Bestehende Situation

Die im Rahmen der Baumaßnahmen im Siegbogen inzwischen fertig gestellten Neubauten zeigen die Umsetzung der Planungen. Ein größerer Teilbereich ist derzeit noch unbeplant und unbebaut im zentralen südlichen Bereich an der Lise-Meitner-Straße / Blankenberger Straße. Insbesondere fehlen in diesem wichtigen südlichen Eingangsbereich in das Gebiet „Im Siegbogen“ die baulichen Raumkanten im Einmündungsbereich der Lise Meitner-Straße in die Blankenberger Straße. Um diese bauliche Lücke zu schließen wird die vorliegende Planung durchgeführt.

Der nebenstehende Planausschnitt zeigt die derzeitige bauliche Situation im Umfeld des Plangebietes.



Nördlich und westlich schließen hauptsächlich Bestandsbauten entlang der Blankenberger Straße an. Die Bebauung des Plangebietes stellt eine Arrondierung dar, bei der die Lücke zwischen der Bebauung an der Blankenberger Straße und dem Neubaugebiet Siegbogen geschlossen wird. Durch die vorliegende Bauleitplanung sollen hochwertige Bauflächen entwickelt werden, die sich entsprechend der beschlossenen Rahmenplanung in die vorgesehene Siedlungsentwicklung einfügen und mit den geplanten Wohnbauflächen die Wohnsiedlungsstrukturen am östlichen Stadtrand von Hennef komplettieren.

3. Städtebauliches Konzept

3.1 Verkehrserschließung

3.1.1 Äußere Erschließung

Das Gebiet wird durch die Lise-Meitner-Straße und die Blankenberger Straße erschlossen. Mit der Lage an der Blankenberger ist das Plangebiet optimal an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden. Die Anbindung an das regionale Straßennetz ist durch die direkte Lage an der L333n (Europaallee) gegeben.

Der öffentliche Personennahverkehr ist in der Bodenstraße mit Haltestelle am S-Bahn-Haltepunkt vorhanden. Um die Fußwegeverbindung in den nördlichen Teil des Rahmenplangebietes, insbesondere zur Gemeinschaftsgrundschule und zum S-Bahnhaltepunkt sicherzustellen, ist neben den Fußwegen entlang der Bodenstraße eine Fußwegeverbindung entlang der Verlängerung Lise-Meitner-Straße geplant. Darüber hinaus sind in den das Plangebiet im Westen begrenzenden Grünflächen Fuß-Radwege geplant, die das Plangebiet mit den im Rahmenplangebiet Hennef - Im Siegbogen vorgesehenen Alltags- und Freizeitwegen vernetzt.

Die vorhandenen öffentlichen Erschließungsanlagen bleiben von der Neuausweisung der Wohnbauflächen unberührt. Es sind keine neuen Straßen vorgesehen oder erforderlich. Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz erfolgt über die Blankenberger Straße, die allerdings in ihrem Querschnitt (insbesondere die Anlegung von Gehwegen) neu gestaltet werden muss.

3.1.2 Innere Erschließung

Die Wohnbauflächen werden über die Blankenberger Straße und die Lise-Meitner-Straße erschlossen. Für die Fahrerschließung des Teilbereichs B werden nach aktuellem Planungsstand des Bebauungsplanes zwei Tiefgaragen von der Blankenberger Straße aus erschlossen. Eine zentrale Wegeachse in Nord-Süd-Ausrichtung für Fußgänger und Radfahrer, die auch Rettungsfahrzeugen dient, bindet ebenfalls im Norden an die Blankenberger Straße an und dient der inneren Erschließung.

3.2 Bebauung

3.2.1 Städtebauliche Idee

Der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt ein Konzept für den Teilbereich B zugrunde. Der städtebauliche Entwurf, basiert auf der Weiterentwicklung des städtebaulichen Konzeptes der Stadt Hennef, und geht von gegliederten Geschosswohnungsbauten entlang der Blankenberger Straße sowie kleinen Hausgruppen und Doppelhäuser an der Lise-Meitner-Straße und in zweiter Reihe parallel zur vorderen Bebauung aus. Die Fahrerschließung der Wohnungen erfolgt über Tiefgaragen von der Blankenberger Straße aus.

Alle Häuser werden in der Kubatur der umgebenden Einfamilienhäuser als 2-geschossige Gebäude mit Dachaufbau, hier Staffelgeschoss, geplant. Auf diese Weise werden insgesamt ca. 43 WE neu errichtet.

Ein zentraler Weg, der auch breit genug für eine spätere Erschließung der südlich gelegenen Flächen ist, führt zu einem kleinen Spielplatz auf einer privaten Grünfläche.

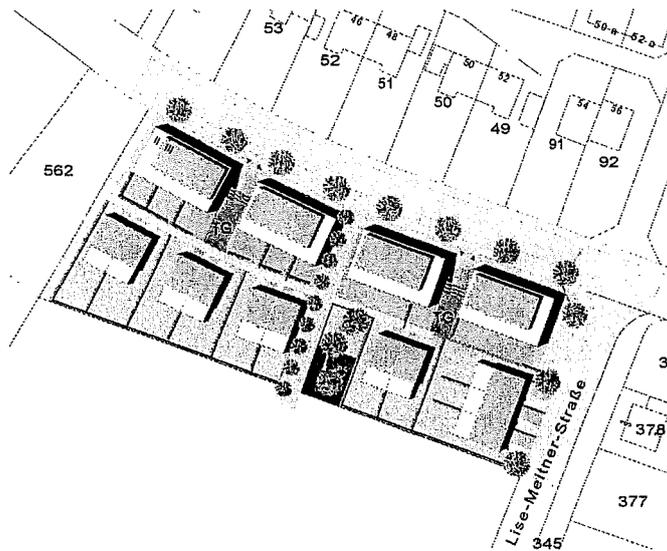
Für den Teilbereich A wird derzeit ein städtebauliches Konzept erarbeitet, welches Grundlage für den noch aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 01.52 A Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße bilden soll.

3.2.2 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung soll aus dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO übernommen werden.

Die Neubebauung ist gemäß dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan als Wohnbebauung (Stadt villen mit Geschosswohnungen sowie Doppelhaus- und Hausgruppenbebauung) geplant. Die Art der baulichen Nutzung wird deshalb im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche (W) dargestellt.

Durch die Ausweisung bleibt das Plangebiet einer Wohnnutzung vorbehalten. Um dieses Planungsziel sicher zu stellen, werden die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsbetriebes, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen im Bebauungsplan nicht zugelassen, um so den Charakter eines ruhigen Wohngebietes zu erhalten.



Im Flächennutzungsplan werden daher im Rahmen der vorliegenden Änderung Wohnbauflächen dargestellt.

3.3 Kennzeichnungen gem. § 9 Abs. 5 BauGB

3.3.1 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altlasten)

Derzeit liegen gemäß der Standorteignungsbewertung keine Hinweise auf Altlasten für das Plangebiet vor.

3.3.2 Grundwasserschutz

Gemäß Standorteignungsbewertung befinden sich im Plangebiet keine Oberflächengewässer und keine Wasserschutzgebiete.

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist bedingt geeignet. Die Grundwasserstufe ist 0, was bedeutet, dass die Böden grundwasserfrei sind.

3.4 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

In der Planzeichnung sind die Grenzen des „Allgemeinen Siedlungsbereiches“ (ASB) und der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) aus dem Regionalplan nachrichtlich übernommen.

Im Plangebiet vorhandene Leitungen gemäß den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind übernommen.

3.5 Ver- und Entsorgung

Eine Entwässerungsanlage für Schmutz- und Regenwasser ist in unmittelbarer Nähe vorhanden.

Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser, Strom und Gas ist durch Anschluss an die angrenzenden Netze möglich. Dazu erfolgen gesonderte Fachplanungen, deren Ergebnisse in die Gesamtplanung der Erschließung einfließen.

3.6 Immissionen

Im Plangebiet ist mit Immissionen durch Fluglärm von 35-40 dB(A) zu rechnen. Weitere Immissionen können durch die südwestlich verlaufende Autobahn A560 und die südlich gelegene Landesstraße L333 und die südlich der L333 liegenden Gewerbeflächen auf das Plangebiet einwirken.

Für den Teilbereich B wurde ein Schallgutachten erstellt. Immissionen werden hier durch die unmittelbar angrenzenden Erschließungsstraßen (Blankenberger Straße und Lise-Meitner-Straße) verursacht. Die geplanten Baufenster liegen in den Lärmpegelbereichen II bis IV. Zur planungsrechtlichen Umsetzungen der passiven Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan müssen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB die hier vorkommenden Lärmpegelbereiche III und IV flächenmäßig festgesetzt werden.

Für den Teilbereich A ist im noch durchzuführenden Bebauungsplanverfahren ebenfalls ein Schallgutachten zu erstellen.

4. Hinweise

4.1 Kampfmittelfreiheit

Gemäß Schreiben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 20.10.2014 liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet vor. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann jedoch nicht gewährt werden.

4.2 Geohydrologische Verhältnisse

Die grundsätzlichen Möglichkeiten der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers wurden im Rahmen eines Bodengutachtens (Batke, 27.02.1997) geprüft. Darin wurde nachgewiesen, dass aufgrund der gering wasserdurchlässigen Böden der Untergrund für eine dezentrale Ableitung oder Versickerung nicht geeignet ist. Bedingt durch die stark wechselnde Durchlässigkeit innerhalb der Deckschichten sowie die häufig wasserstauende Wirkung der Verwitterungsoberfläche des devonischen Grundgebirges kann es jedoch jahreszeitlich zur Bildung von oberflächennahem Schichtenwasser kommen. Daher wird in den Bebauungsplan ein Hinweis aufgenommen, dass für einfach unterkellerte Gebäude -vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfall - der Schutz vor Druckwasser empfohlen wird.

4.3 Archäologische Ausgrabungen / Bodendenkmale

Im Plangebiet sind keine archäologischen Funde oder Bodendenkmale bekannt.

5. Eingriffe in Natur und Landschaft / Umweltbericht

Für den Teilbereich B wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (B-Plan Nr. 01.52 B Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße) ein Umweltbericht erstellt.

Der Umweltbericht kommt für den Teilbereich B zu folgendem Ergebnis:

Die untersuchten Schutzgüter und Schutzgutfunktionen, die durch das Planvorhaben betroffen sein werden, weisen mit Ausnahme der Bodenfunktion keine ausgeprägte Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben auf. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf diese Schutzgüter sind daher nicht erkennbar.

Durch (Teil-) Versiegelung und Überbauung gehen natürliche Böden in ihrer Funktion vollständig verloren (ca. 2.077 m²). Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen sind als erheblich anzusehen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.52 B führt trotz der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Der anlagebedingte Verlust von Lebensräumen sehr geringer bis mittlerer Bedeutung sowie die Versiegelung und Veränderung von Böden können trotz der Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vermieden werden.

Für diese unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft (Biotop- und Bodenfunktion) wird das Ökokonto in Anspruch genommen. Maßnahmen des Ökokontos sind sowohl qualitativ als auch in ihrem Umfang geeignet, die unvermeidbaren Eingriffe in das Biotop- und Bodenpotenzial auszugleichen.

Die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ist vertraglich zwischen der Stadt Hennef und dem Vorhabenträger zu regeln bzw. zu sichern.

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 01.52 B kommt es zum Verlust von Biototypen sehr geringer bis mittlerer Bedeutung, der als nicht erheblich, jedoch teilweise als nachhaltig zu beurteilen ist. Mit den im Umweltbericht in Kap. 6.3.1. vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen wird eine vollständige Kompensation der Eingriffe in das Biotoppotenzial

erreicht. Artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergeben sich unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht. Die biologische Vielfalt wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Die im Oktober 2014 durchgeführte Artenschutzprüfung Stufe I kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden, wenn Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden (Rodung von Gehölzen und Räumung von Baufeldern außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten – s. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 01.52 B Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße, Pkt. 6.1).

6. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen werden so weit erforderlichlich von den jeweiligen Vorhabenträgern veranlasst und finanziert.

7. Quantitative Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes / Flächenbilanz (Teilbereich B)

Fläche	qm	ha (gerundet)	Anteil %
Wohnbauflächen	ca. 5.400	0,54	100
Gesamtfläche	ca. 5.400	0,54	100

Bonn, den 16. September 2015

gez. Dr. Naumann

sgp architekten + stadtplaner BDA



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2015/0257
Datum: 17.09.2015

TOP: 2.3
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	28.09.2015	öffentlich

Tagesordnung

- Bebauungsplan Nr. 01.62 - Hennef (Sieg) - Lindenstraße/Mozartstraße;
1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
 3. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**

T 1: Deutsche Telekom AG
mit Schreiben vom 22.06.2006

Der Hinweis bezieht sich auf die weitere tiefbau- und hochbautechnische Ausführung der Baumaßnahme.

Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens der Deutschen Telekom AG keine Bedenken.

T 2: Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH
mit Schreiben vom 28.06.2006

Da das Bauvorhaben direkt an einer vorhandenen Erschließungsstraße liegt, werden keine Festsetzungen zu weiteren öffentlichen Straßen und Verkehrsflächen erforderlich.

Insofern werden die Hinweise als bereits erfüllt angesehen.

T 3: Wahnbachtalsperrenverband

mit Schreiben vom 13.07.06

Zu den aufgeführten Punkten in o. g. Schreiben:

1. Das anfallende Abwasser wird direkt in die öffentliche Kanalisation (Trennsystem) eingeleitet. Somit ist eine sachgerechte Entsorgung des Abwassers gewährleistet.
2. Eine Verpflichtung zur Versickerung des Niederschlagswassers gemäß §51 a Landeswassergesetz besteht nicht, da die Grundstücke bereits vor dem 1. Januar 1996 bebaut waren. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist daher nicht vorgesehen.
3. Es ist beabsichtigt in dem Plangebiet Einzelhandel, Büros und Wohnungen unterzubringen.
Bislang ist nicht bekannt, dass wassergefährdende Stoffe gelagert oder umgeschlagen bzw. im Produktionsprozess eingesetzt werden.
4. Hierbei handelt es sich um Ausführungshinweise der Kanalbaumaßnahmen, die nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens sind.
5. Hierbei handelt es sich um Ausführungshinweise der Straßenbaumaßnahmen, die nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens sind.

T 4: Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 14.07.2006

Die Konkretisierung der bislang zum Artenschutz getroffenen Aussagen wurde im Umweltbericht vorgenommen. Darin heißt es:

„Es liegen keine konkreten Hinweise oder Beobachtungen seitens der Stadt oder der Fachbehörden über das Vorkommen von streng geschützten Arten im Plangebiet vor.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Fledermäuse die Gartenflächen mit ihrem Baumbestand als Teillebensraum (Jagdrevier) nutzen. Ein Verlust dieser möglichen Teillebensräume wird jedoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des lokalen Bestandes führen, da sich im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes, südwestlich der Mozartstraße weitere Gartenflächen mit älteren Baumbeständen befinden. Auch der angrenzende Marktplatz weist einen größeren Baumbestand auf und ist damit ein potenzielles Jagdrevier für Fledermäuse. Ein Antrag auf Befreiung von den Vorschriften der FFH-Richtlinie ist deshalb nicht erforderlich.

Bei den im Plangebiet vorkommenden Vogelarten handelt es sich um typische, siedlungsfolgende Arten. Ein Vorkommen von Arten der Roten Liste ist nicht bekannt, eine Gefährdung des regionalen Bestandes mithin nicht gegeben. Ein Antrag auf Befreiung von den Vorschriften der Vogelschutzrichtlinie ist deshalb nicht erforderlich.“

Der Hinweis, dass das Plangebiet in der geplanten Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Hennefer Siegbogen liegt, wird zur Kenntnis genommen.

T 5: Bezirksregierung Düsseldorf

mit Schreiben vom 18.07.2006

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Kampfmittelfunden während der Erd- / Bauarbeiten die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen sind.

Die Hinweise werden im Bebauungsplan durch Aufnahme in die Textlichen Festsetzungen berücksichtigt.

2. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:

2.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

zu T1, Wahnbachtalsperrenverband

mit Schreiben vom 01.04.2015

Stellungnahme:

Es wird der Hinweis gegeben, dass sich derzeit die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Hennefer Siegbogen“ im Vorfahren durch die Bezirksregierung Köln befindet. Das Plangebiet könnte zukünftig innerhalb des neu festzusetzenden Schutzgebietes liegen.

Abwägung:

Da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, können entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan derzeit nicht getroffen werden.

Der Hinweis wird in der Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.

zu T2, Rhenag

mit Schreiben vom 10.04.2015

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass für das Plangebiet eine Löschwassermenge von 48 m³/h für die Entnahmedauer von zwei Stunden aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt werden kann.

Abwägung:

Die Begründung des Bebauungsplanes wird unter dem Punkt „Ver- und Entsorgung“ entsprechend ergänzt. Der Hinweis wird somit entsprechend berücksichtigt.

zu T3, Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 28.04.2015

Stellungnahme:

Zum Punkt Natur- und Landschaftsschutz:

Unter Berücksichtigung der in der Artenschutzprüfung unter Punkt 7.1 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen bestehen gegen die beabsichtigte Planung keine Bedenken.

Das Ergebnis der noch durchzuführenden Fledermausbegutachtung im Haus „Mozartstraße“ ist der Unteren Landschaftsbehörde vorzulegen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Zum Punkt Altlasten: Im Zuge der Baugrunduntersuchung wurde aus den abgeteufte Sondierungsbohrungen eine Mischprobe erstellt und im chemischen Labor auf

entsorgungsrelevante Parameter gemäß LAGA TR-Boden 2004 und Deponieverordnung untersucht. Es wurde eine PAK-Konzentration von 10,7 mg/kg TS im Feststoff ermittelt. Aus dem Gutachten ist nicht ersichtlich, aus welchen Einzelproben und damit aus welchem Tiefenbereich die untersuchte Probe stammt.

Es besteht derzeit der Verdacht, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (Wirkungspfad Boden-Mensch) nicht gewahrt sind. Es wird daher angeregt, Oberbodenuntersuchungen gemäß Bundesbodenschutzverordnung (Tiefenbereich 0,00 – 0,35 m, bei Haus- und Kleingärten bis 0,60 m) im Bereich der späteren Freiflächen durchzuführen.

Abwägung:

Es handelt sich um anthropogene Ablagerungen (Vornutzung des Altgebäudes), die unter Begleitung eines Gutachters einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden müssen. Eine Gefährdung für Grundwasser, Boden und Mensch ist nicht gegeben. Die Ablagerungsfläche befindet sich im Bereich des alten abgebrochenen Gebäudes auf dem Flurstück 123/20 in einer Dicke von 10-20 cm und einer Tiefe von ca. 1,00 m. Diese Fläche wird z.Zt. als Parkplatz genutzt.

Stellungnahme:

Zum Punkt Grundwasserschutz: Unter Punkt 3.4.3 der Begründung zu o. g. Planung wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet aufgrund der Nähe zur Sieg im Einflussbereich von Grundwasserschwankungen befindet. Bei Grundwasserhochständen der Sieg muss mit einem Grundwasseranstieg gerechnet werden.

Dies sollte bei Hochbaumaßnahmen insbesondere mit Keller beachtet und durch gutachterliche Vorgaben unterstützt werden.

Abwägung:

Im Rahmen des Hydrogeologischen Gutachtens wurde empfohlen, geeignete Maßnahmen nach DIN (z. B. „Weiße Wanne“) zu planen und auszuführen (s. Pkt. 10 der textlichen Festsetzungen).

Der gesamte Keller muss im Zuge der technischen Vorschriften und anstehendem Schichtenwasser in Verbindung mit den Doppelparksystemen als WU-Konstruktion ausgebildet werden.

Der Hinweis wird somit entsprechend berücksichtigt.

Stellungnahme:

Zum Punkt Erneuerbare Energien: Gemäß § 1 a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Abwägung:

Hinsichtlich der erneuerbaren Energien ist entsprechend der vorliegenden Gesetzgebung der Prozentsatz von Alternativenergie zu berücksichtigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Pledoc
- Unitymedia NRW GmbH
- Wehrbereichsverwaltung III
- Amprion
- RSAG AöR
- Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
- BR Köln Dez. 33
- Westnetz GmbH
- DB Energie GmbH
- Amt für Kinder, Jugend und Familie

2.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Kreisentwicklung und Mobilität – Raumplanung und Regionalentwicklung -
mit Schreiben vom 13.08.2015

Stellungnahme bzgl. Natur- und Landschaftsschutz:

Es wird nochmals auf die Vermeidungsmaßnahme V1b in Kapitel 7 der Artenschutzrechtlichen Prüfung verwiesen, mit der Bitte, vor Satzungsbeschluss das Ergebnis der Fledermausbegutachtung im Haus „Mozartstraße“ vorzulegen.

Abwägung:

In der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass die noch ausstehenden Untersuchungen und die Durchführung der Maßnahmen spätestens bis zum Satzungsbeschluss bzw. im Rahmen der zu erteilenden Abbruchgenehmigungen durch den Vorhabenträger nachzuweisen sind.

Der Hinweis bzw. die in der Stellungnahme enthaltene Bitte wird somit Berücksichtigung finden.

Stellungnahme bzgl. Bodenschutz und Altlasten:

Die Untere Bodenschutzbehörde macht darauf aufmerksam, dass die unter Ziffer 3.4.1 in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf getroffenen Aussagen redaktionell überarbeitet werden sollten.

Es betrifft nachfolgende Aussagen:

1. Die Schicht ist ca. 10-20 cm dick und auf einer Tiefe von ca. 1,00 m.

Gemäß den Ergebnissen der im Baugrundgutachten durchgeführten Sondierbohrungen lässt sich diese Aussage nicht halten. Es wurden im Rahmen der Bohrprofilansprache ausschließlich in oberflächennahen Bodenschichten künstliche Auffüllungen mit Schotter angesprochen. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass in einer Tiefe von 1,0 m unter OK Gelände eine anthropogene Schicht vorhanden ist.

2. Nach Aussagen des Gutachters besteht keine Gefährdung des Grundwassers, Boden und Mensch.

Eine solche Bewertung findet sich nicht im vorgenannten Baugrundgutachten.

3. Es ist prinzipiell nicht davon auszugehen, dass der Hanglehm als gewachsener Boden mit PAK belastet ist. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die gemessenen PAK-Gehalte auf eher oberflächliche Bestandteile der Vornutzung zurückzuführen sind.

Da PAK's nicht gezielt hergestellt werden, sondern bei der unvollständigen Verbrennung von organischen Substanzen (z. B. Kohle, Holz) entstehen, kann ein in den Bohrprofilansprachen gewachsener Boden diese Substanzen nicht aufweisen. Vielmehr trifft die zweite Annahme zu, dass in den oberflächennahen künstlichen Auffüllungen urbane Einträge von PAK's z. B. stattgefunden haben.

Ferner wird angeregt, in die textlichen Festsetzungen den Hinweis aufzunehmen, dass bei einer Verwendung von externem Bodenmaterial für die Gestaltung der Außenanlagen / Grünflächen die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung gemäß Anhang 2 Punkt 4 einzuhalten sind.

Abwägung:

Die Textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend redaktionell überarbeitet.

Die Anregungen wurden dementsprechend berücksichtigt.

Stellungnahme bzgl. Abfallwirtschaft:

Es wird angeregt, Absatz 1 des Hinweises „4. Entsorgung von Bodenmaterial“ wie folgt zu ergänzen:

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. In diesem Zusammenhang wird auf die PAK-Belastungen im oberflächennahen Bereich (gemäß Baugrundgutachten, Dr. H. Frankenfeld v. 04.02.2015) hingewiesen.

Abwägung:

Die Hinweise Pkt. 4 der textlichen Festsetzungen wurden entsprechend ergänzt.

Die Anregung wurde dementsprechend berücksichtigt.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Unitymedia NRW GmbH
- Bezirksregierung Köln, Dez. 33
- Amt für Kinder, Jugend und Familie
- Westnetz GmbH
- Pledoc
- Kreispolizeibehörde Siegburg
- RSAG AöR
- DB Netze / DB Energie GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Amprion GmbH
- Rhein-Sieg-Netz GmbH

2. Gemäß § 13a i.V.m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), werden der Bebauungsplan Nr. 01.62 Hennef (Sieg) – Lindenstraße/Mozartstraße mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung sind in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 23.08.2006 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Nach Wiederaufgreifen des Verfahrens im Jahr 2014 und Fortführung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB sind die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage in den Sitzungen des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 16.06.2015 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) und am 16.09.2015 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Die Satzungsempfehlung ist in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 16.09.2015 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Sie werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zum Beschluss empfohlen.

Hennef (Sieg), den 17.09.2015


Klaus Pipke





TOP: 2-4

Anlage Nr.: 4

Auszug aus der Niederschrift

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 09.09.2015 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.7	Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern hier: Erlass der 2. Änderungssatzung

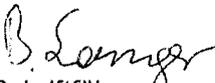
Die Ausführungen der Verwaltung wurden von den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis genommen.

Die Ausschussvorsitzende, Frau Christa Große Winkelsett, schlug die folgende Änderung des Beschlussvorschlags vor:

„Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die 2. Änderungssatzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung vom 26.03.2012 von Kindern zu beschließen.“

In der anschließenden Abstimmung über den geänderten Beschlussvorschlag, lehnte ihn der Jugendhilfeausschuss mit 6 Ja-Stimmen (4 CDU-Fraktion, 2 Freie Träger) zu 6 Nein-Stimmen (3 SPD-Fraktion, 2 Freie Träger, 1 Unabhängige) ab.

Hennef, den 16.09.2015


Schriftführer
Björn Langer



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2015/0289
Datum: 15.09.2015

TOP: 2.5
Anlage Nr.: 6

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	28.09.2015	öffentlich

Tagesordnung

Antrag der SPD Fraktion vom 15.09.2015; Resolution "Wahlrecht für Drittstaatler"

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) lehnt die beigefügte Resolution „Wahlrecht für Drittstaatler“ ab.

Begründung

Es wird auf die beiliegende Resolution der SPD Fraktion verwiesen.

Drittstaatler sind Menschen, die weder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union noch des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz haben.

Zu einer Kommunalwahl wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Unionsbürger ist,
2. das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet (Gemeinde/Stadt, Kreis) seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat.

Demnach haben Drittstaatler bisher kein Wahlrecht für Kommunalwahlen.

Im Koalitionsvertrag 2012 - 2017 der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen des Landes NRW wird jedoch das Kommunalwahlrecht für Nicht-EU-Bürger/innen erwähnt. Dort heißt es wörtlich: „In diesem Sinne werden wir uns für das Kommunalwahlrecht auch für Nicht-EU-Bürgerinnen und Bürger [...] einsetzen.“ (Koalitionsvertrag 2012 – 2017 SPD/Bündnis 90/Die Grünen Land NRW S. 77). Der zitierte Absatz ist dieser Beschlussvorlage als Auszug aus dem Koalitionsvertrag beigefügt.

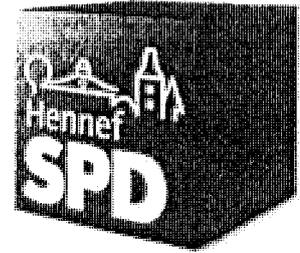
Da sich die Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen NRW diesem Thema laut Koalitionsvertrag annehmen wollen, ist es nicht notwendig, die beigefügte Resolution auf den Weg zu bringen.

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner letzten Sitzung einen ähnlich lautenden Fraktionsantrag der SPD-Fraktion abgelehnt. Das Wahlrecht ist Bestandteil der staatsbürgerlichen Pflichten und sollte hiervon nicht getrennt werden.

Hennef (Sieg), den 15.09.2015


Klaus Pipke
Bürgermeister

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hennef



SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

EINGEGANGEN

14.09.2015

Erl.....

Fraktionsbüro

Rathaus Raum 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)
spd@hennef.de

Hennef, den 14.09.2015

Antrag zum Beschluss einer Resolution

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Namen der SPD-Fraktion bitte ich Sie, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Der Stadtrat bittet die nordrhein-westfälische Landesregierung, ihre Bemühungen zum Thema „Wahlrecht für Drittstaatler“ zu intensivieren und sich weiterhin für das kommunale Wahlrecht für Nicht-EU-Bürger einzusetzen.
2. Der Stadtrat bittet die Landesregierung, eine Bundesratsinitiative für das kommunale Wahlrecht von Drittstaatlern zu initiieren.
3. Der Stadtrat bittet die Verfassungskommission des Landtags in NRW, das Thema „Kommunales Wahlrecht für Drittstaatler“ in ihre Beratungen aufzunehmen, um das aktive und passive Wahlrecht für Migrantinnen und Migranten aus Nicht-EU-Ländern mittelfristig in der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen zu verankern.
4. Der Stadtrat bittet alle Fraktionen im Landtag, diesen Vorschlag zu unterstützen und das Wahlrecht auch auf Angehörige von Drittstaaten zu erweitern.
5. Der Stadtrat bittet den Bürgermeister und die Mitglieder des Rates der Stadt, sich landesweit in allen relevanten Gremien (z.B. kommunale Spitzenverbände) für die Einführung des kommunalen Wahlrechts einzusetzen.

Begründung:

Die Kommune ist der erste Berührungspunkt und die erste Verwaltungsebene auf der das Leben der Bürgerinnen und Bürger durch politische Entscheidungen beeinflusst wird. Es ist notwendig, möglichst viele Mitbürgerinnen und Mitbürger in die Entscheidungen

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684

miteinzubeziehen und die kommunale Demokratie langfristig zu stärken, damit ein lokales „Wir-Gefühl“ entstehen kann und die Integration in die Kommunen und damit in die deutsche Gesellschaft gefördert wird.

Bisher sind sog. Drittstaatler vom Wahlrecht auf allen Ebenen ausgeschlossen. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist verankert, dass bei kommunalen Wahlen auch nicht-deutsche EU-Bürger das aktive und passive Wahlrecht besitzen. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar, so Artikel 26, Abs. 1, Satz 3 des Grundgesetzes im Wortlaut. Mit der Möglichkeit, dass sich auch EU-Bürger an kommunalen Entscheidungen beteiligen können, besteht die Grundlage, dass die Partizipationsmöglichkeit der Wahl entkoppelt von einer deutschen Staatsbürgerschaft betrachtet werden kann und dass der Erweiterung des Staatsvolkes bei Kommunalwahlen keine verfassungsrechtlichen Hürden auferlegt sind. Renommiertere Verfassungsrechtlerinnen und Verfassungsrechtler sind sich einig, dass die Einführung des kommunalen Wahlrechts durch eine Änderung der Landesverfassung auch ohne Änderung des Grundgesetzes möglich sei. Trotzdem sollte es aber das Ziel sein, die Bemühungen einer deutschlandweiten Lösung zu intensivieren.

Das kommunale Wahlrecht würde nicht nur die kommunale Demokratie und die Integration stärken, sondern wäre auch eine Form der Anerkennung für viele Menschen, die zum Teil seit mehreren Jahrzehnten in unserem Land leben oder sogar hier geboren sind. Viele europäische Länder (derzeit 16 von 28) verfügen bereits über das kommunale Wahlrecht für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger.

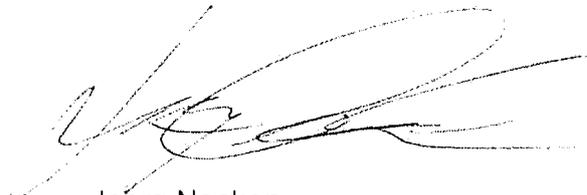
Im Jahr 2013 hatten lt. IT NRW etwa 2 Millionen Mitbürgerinnen und Mitbürger in NRW einen ausländischen Pass. Dies entspricht rund 11% der Gesamtbevölkerung in unserem Bundesland. Die überwiegende Mehrheit kommt aus Drittstaaten, insbesondere aus der Türkei oder aus Marokko. So sind viele von ihnen vom kommunalen Wahlrecht ausgeschlossen, obwohl sie zum Teil seit über 40 Jahren in Deutschland leben und in die kommunale Mitgestaltung einbezogen werden müssten. Eine solche Diskrepanz zwischen Wohn- u. Wahlbevölkerung verringert die politische Legitimation gewählter Volksvertreterinnen und -vertreter und führt zu einer immer weiter ansteigenden Politik(er/innen)verdrossenheit.

Viele namhafte Institutionen wie der DGB NRW, die Freie Wohlfahrtspflege NRW und der Landesjugendring NRW unterstützen die Forderung, unseren Mitbürgern aus Drittstaaten grundlegende Partizipationsmöglichkeiten einzuräumen.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender



Joerg Nacken
sachkundiger Bürger

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684

Segregationsprozessen entgegenwirken und die soziale Lage der Bevölkerung verbessern sowie längerfristig die finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten von Kommunen und Kreisen verbessern. Wir werden deshalb ein dialogorientiertes Netzwerk zur „Strategischen Sozialplanung“ aufbauen.

Die Bekämpfung von Armut und die Förderung der sozialen Eingliederung müssen stärker noch als bisher in den Fokus des Europäischen Sozialfonds gestellt werden. Mit der EUROPA 2020 Strategie ist die Armutsbekämpfung zu einem der Schwerpunkte geworden und wurde auch in den Europäischen Sozialfonds (ESF) als eigenständiges Ziel aufgenommen. Das eröffnet neue und integrierte Strategien für den ESF-Einsatz. Diese werden wir auch für NRW nutzen.

Integration in NRW erfolgreich gestalten

Nordrhein-Westfalen ist wie kein anderes Land von Einwanderung geprägt. Wir begreifen das als Stärke unseres Landes und wollen – möglichst im Konsens mit den anderen demokratischen Parteien – die Integrationspolitik der vergangenen Jahrzehnte weiterentwickeln. Eine aktive Integrationspolitik ist unverzichtbar für die Zukunftsfähigkeit unseres Landes.

Deshalb wollen wir sie zu einer modernen Einwanderungspolitik weiterentwickeln und dazu all unsere Aktivitäten und Kräfte in den Bereichen Integrationspolitik, Einwanderungspolitik, gesellschaftliche Prävention von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit bündeln.

Erfolgreiche Integration setzt voraus, dass Einwanderinnen und Einwanderer Chancen zur Teilhabe in der Gesellschaft erhalten und nutzen. Wir wollen, dass die Eingewanderten und ihre Kinder so früh und so umfassend wie möglich ihre Kompetenzen und Potenziale in Bildung, Ausbildung und Beruf entfalten können. Darüber hinaus werden wir im Land Nordrhein-Westfalen und auf der Bundesebene aktiv darauf hinwirken, dass die rechtliche und politische Teilhabe von Einwanderinnen und Einwanderern verbessert wird. Dazu gehören die Modernisierung des Wahl- und des Staatsangehörigkeitsrechts. **In diesem Sinne werden wir uns für das Kommunalwahlrecht auch für Nicht-EU-Bürgerinnen und Bürger sowie für die erweiterte Hinnahme von Mehrstaatigkeit einsetzen.** Außerdem wollen wir erreichen, dass junge Menschen nicht mehr gezwungen werden, sich für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden, wenn sie volljährig werden (Abschaffung des Optionszwangs).

Aktiver Einsatz für Integration hat in Nordrhein-Westfalen eine lange und gute Tradition. Bürgergruppen, Kirchengemeinden, Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben in einer großen Zahl von Initiativen und Projekten dazu beigetragen, dass Integration in unserem Land weitestgehend gelingt. In den letzten Jahren haben verstärkt auch Migrantenselbstorganisationen dazu beigetragen. Nicht zuletzt hat die im fraktionsübergreifenden Konsens entstandene Integrationsoffensive Nordrhein-Westfalen dazu geführt, dass sich in Nordrhein-Westfalen eine vielfältige und leistungsfähige Integrationspraxis entwickelt hat.

Deutschland hat es lange versäumt, die Integration von Eingewanderten systematisch zu unterstützen. Deshalb haben wir ein Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen verabschiedet, das nun mit Leben gefüllt werden muss:

Wir werden leistungsfähige Integrationsstrukturen in unserem Lande schaffen. Dabei sind die kommunale Ebene und die Selbstorganisationen der Menschen mit Migrationshintergrund wichtig, weil sie am nächsten an den Menschen sind. Deswegen werden wir ein flächendeckendes Netz von kommunalen Integrationszentren und Integrationsagenturen knüpfen, vor allem auch mit Blick auf Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, und die Handlungsmöglichkeiten der Migrantenselbstorganisationen stärken.

Die im Gesetz vorgenommene Stärkung des Landesintegrationsrates wollen wir durch eine Ausweitung der Rechte der kommunalen Integrationsräte bzw. -ausschüsse in der Gemeindeordnung konsequent ergänzen.

Wir wollen im Rahmen einer Staatsangehörigkeitskampagne aktiv um die Menschen werben, die die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllen.

Darüber hinaus werden wir die landesrechtlichen Möglichkeiten voll ausschöpfen, um mehr Einbürgerungen, insbesondere für die ersten Generationen der Einwanderinnen und Einwanderer, zu ermöglichen. Auf der Bundesebene werden wir uns für Erleichterungen bei der Einbürgerung einsetzen, indem wir uns z.B. dafür aussprechen, die Fristen zu verkürzen, das Niveau der Sprachtests abzusenken (bzw. ab dem 54. Lebensjahr ganz auf Sprachtests zu verzichten) sowie Einbürgerungstests abzuschaffen und durch ein Seminar zur Staatsbürgerkunde zu ersetzen.





Anfrage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: F/2015/0029
Datum: 15.09.2015

TOP: 3.1
Anlage Nr.: 7

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	28.09.2015	öffentlich

Tagesordnung

Anfrage von Herrn Fiedrich (Bündnis 90/Die Grünen) aus der letzten Ratssitzung am 22.06.2015 zum Thema Überprüfung der städtischen Gebäude durch die Zentrale Gebäudewirtschaft

Anfragentext

Frage 1 von Herrn Fiedrich:

Wie regelmäßig werden die Gebäude und die Sicherheitseinrichtungen im Gebäude vom Gebäudemanagement überprüft?

Antwort der Verwaltung:

Städtische Gebäude werden je nach Alter und Nutzung regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich von Mitarbeitern der zentralen Gebäudewirtschaft überprüft, wobei Schulen, Sporthallen, Kindergärten, Obdachlosenunterkünfte, Verwaltungsgebäude und Versammlungsstätten wegen der Anforderungen an die Verkehrssicherheit und dem erhöhten Verschleiß öfter geprüft werden. Hinzu kommt, dass für die vorgenannten Gebäude Hausmeister zuständig sind, die auftretende Mängel umgehend an die zentrale Gebäudewirtschaft melden müssen. Die Beseitigung erfolgt dann bei möglichen Gefährdungen für die Nutzer umgehend, bei sonstigen Mängeln sukzessive durch Hausmeister oder Firmen bzw. wird, soweit die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt ist und die Kosten der Mängelbeseitigung die finanziellen Mittel der allgemeinen laufenden Unterhaltung übersteigen, für die kommenden Haushaltsjahre eingeplant. Gleiches gilt für Mängel und Renovierungswünsche der Schul- und Kindergartenleitungen, die entweder über das Fachamt oder direkt der zentralen Gebäudewirtschaft mitgeteilt werden.

Hinzu kommen die Sachverständigenprüfungen im Rahmen der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrenden Prüfungen von Sonderbauten in den hierin vorgeschriebenen Zeitabständen sowie die Überprüfung im Rahmen von Wartungsverträgen, z. B. jährlich für Dächer, Heizungs- und Lüftungsanlagen oder alle 2 Jahre z. B. für Feuerlöscher und Fensteranlagen.

Frage 2 von Herrn Fiedrich:

Gibt es ein Schema nach welchen Kriterien überprüft wird?

Antwort der Verwaltung:

Eine Gewichtung nach Kriterien, außer bei Gefahr in Verzug gibt es hierbei nicht, da generell allen gemeldeten und von den Mitarbeitern erkannten Mängeln nachgegangen wird um für eine zeitnahe Beseitigung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu sorgen.

Hennef (Sieg), den 15.09.2015


Klaus Pipke
Bürgermeister



Anfrage

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: F/2015/0030
Datum: 16.09.2015

TOP: 3.2
Anlage Nr.: 8

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	28.09.2015	öffentlich

Tagesordnung

Anfrage der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 06.05.2015; Vergabe von Kassenkrediten

Anfragentext

Anfragen:

1. Trifft es zu, dass die KSK die Kredithöhe von Kassenkrediten auf 750 € pro Einwohner beschränkt hat?
2. Bis zu welcher Höhe hat die Stadt Hennef eine Kassenkreditvereinbarung mit der KSK oder mit anderen Banken in Summe?
3. Gibt es bei anderen Banken vergleichbare Höchstgrenzen, wenn ja, wie hoch?
4. Muss diese Kreditbeschränkung der KSK als ein Zeichen für bereits mittelfristig steigende Zinssätze bei kommunalen Kassenkrediten gewertet werden?

Antworten:

zu 1.

Dies trifft zu. Die Beschränkung betrifft die Stadt als „Konzern“, somit Stadt und Stadtbetriebe Hennef AÖR. Die Stadtwerke Hennef GmbH ist nicht betroffen. Die Beschränkung betrifft nur die Liquiditätskredite.

zu 2.

Aktuell besteht eine Kreditrahmenvereinbarung mit der KSK in Höhe von 25.000.000 €. Kreditkonditionen: EONIA zzgl. 0,40 %-Punkte.

Weiterhin besteht eine Kreditrahmenvereinbarung mit der HypoVereinsbank, Düsseldorf in Höhe von 20.000.000 €. Kreditkonditionen: EONIA zzgl. 0,20 %-Punkte

zu 3.

Solche Höchstgrenzen wird jede Bank intern führen, diese werden jedoch meist nicht veröffentlicht.

zu 4.

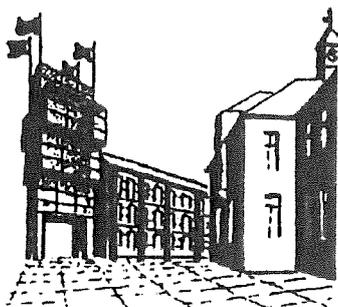
Ein Zusammenhang zwischen der Kreditbeschränkung und mittelfristig steigenden Zinssätzen wird nicht gesehen. Lt. Mitteilung der KSK ist die Beschränkung der Kredithöhe von kommunalen Liquiditätskrediten eine bilanzstrategische Entscheidung. Die KSK verzeichnet einen Anteil kommunaler Kredite (Investitions- und Liquiditätskredit) von 10 -12 % an ihrem gesamten Kreditvolumen, dies ist im Landesdurchschnitt ein Spitzenwert.

Des Weiteren lagen die gewährten Kreditlinien für Liquiditätskredite (vor der Beschränkung) bei rund 1,6 Mrd. Euro, die tatsächliche Inanspruchnahme jedoch lediglich bei rd. 600 Mio. Euro. Eine Rückführung und nachvollziehbare Verteilung der Kreditlinie war aus Sicht der Bank geboten.

Hennef (Sieg), den 16.09.2015



Klaus Pipke
Bürgermeister



DIE UNABHÄNGIGEN

(Bürgerinnen und Bürger für Hennef e.V.)

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
1. OG, Zimmer 1.04, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.com>

Herrn Bürgermeister
Klaus Pipke

Frankfurterstraße 97
53773 Hennef

EINGEGANGEN

06. Juni 2015

Erl. *Idonie*
Hennef, den 06.05.2015

Betreff: Vergabe von Kassenkrediten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
bitte nehmen Sie folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung
des zuständigen Ausschusses oder des Rates:

Anfrage:

1. Trifft es zu, dass die KSK die Kredithöhe von Kassenkrediten auf 750 € pro Einwohner beschränkt hat?
2. Bis zu welcher Höhe hat die Stadt Hennef eine Kassenkreditvereinbarung mit der KSK oder mit anderen Banken in Summe?
3. Gibt es bei anderen Banken vergleichbare Höchstgrenzen, wenn ja, wie hoch?
4. Muss diese Kreditbeschränkung der KSK als ein Zeichen für bereits mittelfristig steigende Zinssätze bei kommunalen Kassenkrediten gewertet werden?

Ich bitte um schriftliche Beantwortung!

Mit freundlichen Grüßen

- Norbert Meinerzhagen -